

Stromtarif (ST)

Der Verwaltungsrat der Energie Thun AG,

gestützt auf Artikel 66 des Stromversorgungsreglements vom 20. September 2019,¹

erlässt folgende Tarifbestimmungen:

I. Netzanschlussgebühren

Grundsatz

Art. 1 ¹ Wer ein Gebäude, einen Verbraucher, eine Produktionsanlage oder einen Speicher an die elektrischen Verteilanlagen der Stromversorgung (SV) anschliesst, hat Netzananschlussgebühren zu entrichten.

² Die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss sind nicht Bestandteil der Netzananschlussgebühren. Der Netzanschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen ab dem Verknüpfungspunkt bereitzustellen und insbesondere die folgenden Kosten zu übernehmen:

- a. den Aushub des Kabelgrabens;
- b. das Wiedereindecken;
- c. die Belagsarbeiten inkl. Nachbehandlung auf öffentlichem oder privatem Grund;
- d. Mauerdurchbrüche;
- e. den Kabelschutz ausserhalb und innerhalb des Gebäudes

Netzananschlussgebühren

Art. 2 ¹ Die Netzananschlussgebühren setzen sich aus dem Netzananschlussbeitrag und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Für Anschlüsse in der Bauzone gelten die Ansätze gemäss Anhang A. Für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone werden die Netzananschlussgebühren individuell berechnet.

² Die Netzananschlussgebühren bemessen sich nach dem vom Netzananschlussnehmer bestellten Anschluss. Bei einer nachträglichen Reduktion der Anschlussdimensionierung besteht kein Anspruch auf eine Reduktion der Netzananschlussgebühren.

Netzananschlussbeitrag

Art. 3 ¹ Der Netzananschlussbeitrag umfassen die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt.

² Muss die Anschlussleitung infolge baulicher Änderungen oder infolge Erhöhung der Anschlussleistung neu erstellt oder angepasst werden, gelten die Ansätze gemäss Anhang A.1 bzw. A.2. Ein bereits bezahlter Netzananschlussbeitrag wird nicht angerechnet. Bei geringfügigen Anpassungen kann die SV anstelle des Netzananschlussbeitrags die effektiven Erstellungskosten in Rechnung stellen.

Netzkostenbeitrag

Art. 4 ¹ Für das vorgelagerte Netz (Grob- und Feinerschliessung) hat der Netzanschlussnehmer einen einmaligen Netzkostenbeitrag zu entrichten.

² Bei einer nachträglichen Erhöhung der Anschlussleistung wird der Netzkostenbeitrag unter Anrechnung des bereits bezahlten Netzkostenbeitrags entsprechend der Erhöhung neu festgesetzt.

¹ Mit Revision vom 18. Juni 2026, in Kraft seit 1. Januar 2027

³ Bei Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme des Anschlusses, für welche bereits ein Netzkostenbeitrag bezahlt wurde, wird der bereits bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Wiederanschluss des wiederaufgebauten Gebäudes (resp. die Wiederinbetriebnahme des Anschlusses) binnen drei Jahren und ab dem gleichen Verknüpfungspunkt erfolgt.

⁴ Energierzeugungsanlagen sind von der Entrichtung von Netzkostenbeiträgen ausgenommen.

Ersatz von
Freileitungs-
anschlüssen

Art. 5

¹ Für den vom Netzanschlussnehmer gewünschten Ersatz eines Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss bezahlt der Netzanschlussnehmer die Netzanschlussgebühren gemäss Anhang A.5. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil der Netzanschlussgebühren und sind durch den Netzanschlussnehmer ab dem Verknüpfungspunkt bereitzustellen. Eine Anpassung der Hausinstallationen auf die neue Situation geht zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

² Ist die Erweiterung eines Freileitungsanschlusses erforderlich, hat der Netzanschlussnehmer die effektiven Erweiterungskosten und die Kosten für das Zurückschneiden oder Fällen von hinderlichen Bäumen und Sträuchern zu entrichten.

Beleuchtung von
Privatstrassen

Art. 6 Für die Erstellung der Beleuchtung an Privatstrassen wird je Leuchtenstelle eine Gebühr von CHF 3'500.00 für eine Standardbeleuchtung erhoben. Damit sind die Erstellungskosten exkl. Erdarbeiten, Belagsarbeiten und Kabelschutz voll und die Betriebskosten anteilmässig gedeckt. Betrieb und Unterhalt übernimmt die SV.

II. Netznutzungsentgelt (NNE)

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 7 Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher (nachfolgend Endverbraucher genannt) bezahlt je Zähleranschluss einen Arbeitspreis je Kilowattstunde (kWh) sowie in bestimmten Netznutzungskategorien einen Leistungspreis je Kilowatt (kW) oder einen monatlichen Grundpreis und bei Überbezug von Blindenergie einen Arbeitspreis je KiloVarstunde (kVarh).

Netznutzungskategorien

Art. 8 ¹ Die Verbrauchsstätten der Endverbraucher werden in folgende Netznutzungskategorien (nachfolgend auch als Kategorien bezeichnet) eingewiesen:

² Haushalt

Jahresverbrauch von weniger als 50'000 kWh pro Verbrauchsstätte.

³ Gewerbe

Jahresverbrauch von mehr als 50'000 kWh pro Verbrauchsstätte.

⁴ Gewerbe NE 5

Verbrauchsstätten, die auf der Mittelspannung NE 5 (16 kV) angeschlossen sind.

⁵ Gewerbe NE 5 mit Leistungsbeschränkung

Verbrauchsstätten mit mindestens 630 kW Leistung, die auf der Mittelspannung NE 5 (16 kV) angeschlossen sind und den Energiebezug während einer von der SV vorgegebenen Sperrzeit einschränken.

⁶ Gewerbe mit sehr unregelmässigem Energiebezug (NE5 sowie NE7)

Verbrauchsstätten mit mindestens 50 kW Leistung, die eine Benutzungsdauer (Jahresverbrauch dividiert durch die viertelstündliche Jahreshöchstleistung) von weniger als 500 Std. aufweisen.

Tarifeinweisung

Art. 9 ¹ Die Einweisung in die einzelnen Netznutzungskategorien erfolgt durch die SV.

² Die korrekte Einweisung wird zu Beginn jedes Kalenderjahres auf Basis der Verbrauchsdaten des Vorjahres überprüft.

Wahltarif NNE
Haushalt dynamisch

Art. 9a ¹ Verbrauchsstätten in der Netznutzungskategorie Haushalt können auf Wunsch in den Wahltarif Haushalt dynamisch wechseln. Die Voraussetzung, Modalitäten und die Art der Berechnung dieses Tarifes sind dem Anhang B.6 zu entnehmen.

² Ein Produktwechsel ist jeweils auf Beginn des nächsten Quartals möglich. Der Änderungsauftrag ist spätestens 10 Tage vor Ende des Quartals der Energie Thun AG schriftlich mitzuteilen.

2. Messung und Abrechnung

Messtarife

Art. 10 Für Messung und Abrechnung werden Messtarife erhoben. Die Ansätze sind im Anhang B.1 zu diesem Stromtarif festgehalten.

Unterbruch des
Energiebezugs

Art. 11 Die Messtarife sind auch dann zu entrichten, wenn vorübergehend keine Energie bezogen wird.

Tarifzeiten

Art. 12 ¹ Der Energiebezug wird nach Doppeltarif gemessen. Der Hochtarif (HT) kommt von 06.00 bis 12.30 und von 17.00 bis 20.00 zur Anwendung. In der übrigen Zeit gilt der Niedertarif (NT).³

² Die SV behält sich vor, bei Vorliegen zwingender Gründe diese Zeiten anders anzusetzen.

Leistungsmessung

Art. 13 Bei allen Verbrauchsstätten, die nicht in die Kategorie *Haushalt* eingewiesen sind, wird die viertelstündliche Höchstleistung in der Hochtarifzeit innerhalb eines Monats (in der Regel 30 Tage) gemessen.

Aufschlag
NS-Messung

Art. 14 Bei Verbrauchsstätten mit Abgabestelle auf dem Mittelspannungsnetz NE 5 (16 kV) mit Messungen in Niederspannung wird ein Aufschlag von 1,5% auf die gemessene Leistung und den Energiebezug berechnet.

Abschlag
NS-Messung

Art. 15 Bei Verbrauchsstätten mit Abgabestelle auf dem Niederspannungsnetz NE 7 (400 V) mit Messungen in Mittelspannung wird ein Abschlag von 1,5% auf die gemessene Leistung und den Energiebezug berechnet.

3. Tarif für Netznutzung

Ansätze

Art. 16 Die Ansätze für die Netznutzung sind im Anhang B.2 zu diesem Stromtarif festgehalten.

Gewerbe NE 5 mit
Leistungs-
beschränkung

Art. 17 ¹ Bei Verbrauchsstätten der Kategorie *Gewerbe NE 5 mit Leistungsbeschränkung* wird die bestellte Leistung verrechnet.

² Die während der Sperrzeit gemessene Leistung wird ebenfalls verrechnet.

¹ Eingefügt am 18. Juni 2026

² Fassung vom 01. Januar 2027

³ Fassung vom 01. Januar 2027

³ Als Sperrzeit gilt die Zeit von 11.30 bis 12.30 Uhr. Die SV kann diese Zeitspanne um maximal eine Stunde vor oder zurück verschieben.

Gewerbe mit sehr unregelmässigem Energiebezug

Art. 18 Bei Verbrauchsstätten der Kategorie *Gewerbe mit sehr unregelmässigem Energiebezug* wird der Tarif für die Netznutzung nach dem Verbrauchsprofil festgelegt.

Vorübergehende Anschlüsse

Art. 19 Endverbraucher, deren Verbrauchsstätten nur temporär und provisorisch ans Verteilnetz angeschlossen werden, bezahlen einen Zuschlag gemäss Anhang B.3 zu diesem Stromtarif auf dem Arbeitspreis (HT und NT). Bei kurzer Anschlussdauer oder unwesentlichem Energiebezug kann die SV eine pauschale Entschädigung für die Netznutzung erheben.

Effizienztarif

Art. 20 Für die Endverbraucher der Netznutzungskategorien gemäss Art. 8 Abs. 3 und 4 besteht die Möglichkeit der Bezahlung eines reduzierten Ansatzes (Effizienztarif) gemäss Anhang B.4 zu diesem Stromtarif, wenn sie nachweisen, dass sie den Strom effizient einsetzen. Die SV entscheidet über die Gewährung des Effizienztarifs und nimmt die notwendigen Kontrollen vor. Ein Rechtsanspruch auf den Effizienztarif besteht nicht.

Falls die SV entscheidet, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Effizienztarifs erfüllt sind, sind die Einzelheiten und Modalitäten für die Gewährung des Effizienztarifs in einem Vertrag zwischen der SV und dem Endverbraucher zu regeln. Die Gewährung des Effizienztarifs beginnt ab dem vertraglich vereinbarten Datum.

Öffentliche Beleuchtung

Art. 21 Die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung werden in die Kategorie *Haushalt* eingewiesen.

Verrechnung von Blindenergie

Art. 22 ¹ Bei Verbrauchsstätten mit Leistungsmessung wird der Blindenergiebezug, der die Hälfte des Wirkenergiebezugs übersteigt (Leistungsfaktor < 0,9), verrechnet.

² Weist der Energieverbrauch einen Leistungsfaktor < 0,8 auf, so ist zu Lasten des Endverbrauchers nach den technischen Richtlinien der SV eine Kompensationsanlage einzubauen.

Flexibilitäten

Art. 23¹ (aufgehoben)

4. Abgaben

Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen

Art. 24 ¹ Die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts. Sie basieren auf dem Konzessionsabgabereglement² sowie der zwischen der Stadt Thun und der Energie Thun AG abgeschlossenen Vereinbarung.

² Die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen werden in Rappen/kWh erhoben. Die Ansätze sind im Anhang B.5 zu diesem Stromtarif festgehalten.

³ Falls die vom Endverbraucher zu bezahlenden Abgaben und Leistungen einen im Anhang B.5 zu diesem Stromtarif festgehaltenen Maximalbetrag nicht übersteigen sollen, gilt bei Arealnetzen (Stromleitungen mit kleiner räumlichen Ausdehnung zur Feinverteilung von elektrischer Energie; Art. 4 Abs. 1 Bst. a. StromVG) das Folgende:

a) Bei Arealnetzen, bei welchen die Energiebezüge beim Endverbraucher gemessen werden, werden für die Ermittlung des im Anhang B.5 zu diesem Stromtarif festgehaltenen Maximalbetrags die jeweiligen Energiebezüge des betreffenden Endverbrauchers berücksichtigt.

¹ Aufgehoben am 18. Juni 2026

² Reglement vom 18. September 2025 über die Konzessionsabgabe zur Nutzung des öffentlichen Grundes (KonzR; SSG 743.1)²

b) Bei Arealnetzen, die am Arealnetzanschlusspunkt gemessen werden, wird zwischen dem Energiebezug durch die Verbrauchsstätte des Arealnetzbetreibers und dem Energiebezug durch die Verbrauchsstätte(n) anderer Endverbraucher differenziert. Für die Ermittlung des im Anhang B.5 zu diesem Stromtarif festgehaltenen Maximalbetrags werden die Energiebezüge der verschiedenen Verbrauchsstätten innerhalb eines Arealnetzes nicht zusammengerechnet.

Falls ein Arealnetzbetreiber bzw. ein Endverbraucher innerhalb eines Arealnetzes gemäss Buchstabe b geltend macht, dass die von ihm zu bezahlenden Abgaben und Leistungen den im Anhang B.5 zu diesem Stromtarif festgehaltenen Maximalbetrag übersteigen, obliegt es dem betreffenden Arealnetzbetreiber bzw. dem betreffenden Endverbraucher, den Nachweis zu erbringen, dass die von ihm zu bezahlenden Abgaben und Leistungen für den Energiebezug durch seine Verbrauchsstätte den im Anhang B.5 zu diesem Stromtarif festgehaltenen Maximalbetrag übersteigen. Kann der Nachweis erbracht werden, bezahlt der betreffende Arealnetzbetreiber bzw. der betreffende Endverbraucher für den Energiebezug durch seine Verbrauchsstätte den im Anhang B.5 zu diesem Stromtarif festgehaltenen Maximalbetrag.

Förderabgabe Energieeffizienz	Art. 25 Die Förderabgabe Energieeffizienz wird gemäss den Vorgaben der Stadt Thun dem Endverbraucher weiter verrechnet.
Systemdienstleistungen (SDL)	Art. 26 Die Kosten für die Systemdienstleistungen werden gemäss den Ansätzen der nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid) den Endverbrauchern weiterverrechnet.
Bundesabgaben	Art. 27 Der Netzzuschlag des Bundes wird gemäss den gesetzlichen Vorgaben den Endverbrauchern weiterverrechnet.
Weitere Abgaben und Gebühren	Art. 28¹ Die SV behält sich vor, weitere Abgaben gemäss den gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung zu stellen. Weitere Gebühren für die Kundenadministration sind in einem separaten Gebührenblatt ersichtlich.

III. Tarif für Energielieferung

Geltungsbereich	Art. 29 Dieser Tarif gilt ausschliesslich für Endverbraucher mit Grundversorgung, d.h. für feste Endverbraucher sowie für Endverbraucher, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang nicht Gebrauch machen. Vorbehalten bleibt Art. 34.
Tarifzeiten	Art. 30 Es gelten die gleichen Tarifzeiten wie bei der Netznutzung.
Stromprodukte	Art. 31 ¹ Den Endverbrauchern stehen folgende Stromprodukte zur Auswahl: ² THUNPFUUS (naturemade star zertifiziert) 100% regionale Wasser- und Solarenergie. ³ GRUNDPFUUS Mehrheitlich aus erneuerbarer Schweizer Energie (Wasserkraft oder regionaler Abfall). Anteil erneuerbare Energie aus regionaler Produktion.
Produktewahl und -wechsel	Art. 32 ¹ Die Endverbraucher können die Stromprodukte frei wählen. ² Ein Produktewechsel ist jeweils auf Beginn des nächsten Quartals möglich. Der Änderungsauftrag ist spätestens 10 Tage vor Ende des Quartals der Energie Thun AG schriftlich mitzuteilen.

¹ Fassung vom 01. Januar 2027

³ Erhält die Energie Thun AG keine Meldung vom Endverbraucher, welches Produkt er wünscht, so wird GRUNDPFUUS geliefert und verrechnet.

Einspeisung
zertifizierter Strom

Art. 33 ¹ Die Energie Thun AG stellt sicher, dass die bestellten und abgerechneten Strommengen innerhalb des gleichen Kalenderjahres in den entsprechend zertifizierten Kraftwerken produziert und in das Netz eingespeist werden.

² Zum Ausgleich der Bilanzen kann von Dritten zertifizierter Strom hinzugekauft werden.

Ansätze

Art. 34 Die Ansätze für die Energielieferung sind im Anhang C.1 zu diesem Stromtarif festgehalten.

Vorübergehende
Anschlüsse

Art. 35 Endverbraucher, deren Verbrauchsstätten nur temporär und provisorisch mit Energie beliefert werden, bezahlen einen Zuschlag gemäss Anhang C.2 zu diesem Stromtarif auf dem jeweiligen Stromprodukt. Bei kurzer Lieferdauer oder unwesentlichem Energiebezug kann die SV eine pauschale Entschädigung für die Energielieferung erheben.

Ersatzstrom-
versorgung

Art. 36 Endverbraucher, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch gemacht haben, jedoch keinen gültigen Liefervertrag haben, werden mit dem Standardprodukt beliefert. Sie bezahlen den Preis gemäss Anhang C3 zu diesem Stromtarif.

IV. Tarif über die Vergütung für die Abnahme von dezentraler Elektrizität (Stromrücklieferung)

Anwendung

Art. 37 ¹ Der vorliegende Tarif regelt die Vergütung für die Abnahme von dezentral produzierter Elektrizität durch Energie Thun AG (Stromrücklieferung).

² Die Energie Thun AG vergütet die von den dezentral Produzierenden, gemäss Artikel 12 und 15 des Energiegesetzes, nicht selbst verbrauchte und somit in das Netz von Energie Thun AG eingespeiste Elektrizität nach den Vergütungssätzen gemäss diesem Tarif.

Abnahme von
Elektrizität aus
Photovoltaikanlagen

Art. 38 ¹(aufgehoben)

Abnahme von HKN
für Elektrizität aus
Photovoltaikanlagen

Art. 39 ¹ Die HKN für Elektrizität aus Photovoltaikanlagen werden durch die Energie Thun AG abgenommen, wenn die Anlage bei der akkreditierten Zertifizierungsstelle für die Erfassung von HKN und die Abwicklung der Förderprogramme für erneuerbare Energien des Bundes registriert ist und keine kostendeckende Einspeisevergütung oder Mehrkostenfinanzierungsförderung erhält.

² ² Für Elektrizität aus Photovoltaikanlagen können die dezentral Produzierenden wählen, ob sie die Herkunftsnachweise (HKN) an Energie Thun AG übertragen wollen oder nicht.

³ Die Abnahme von HKN wird zusätzlich zur Vergütung nach Art. 38 Abs. 2 dieses Tarifs entschädigt.

⁴ Der Vergütungssatz für die Abnahme von HKN für Elektrizität aus Photovoltaikanlagen wird jährlich neu bestimmt und auf der Webseite der Energie Thun AG veröffentlicht.

Ansätze

Art. 40 Die Ansätze für die Stromrücklieferung und Herkunftsnachweise sind im Anhang D zu diesem Stromtarif festgehalten.

Kündigung

Art. 41 ¹ Die Frist für Produzenten für die Meldung der Inanspruchnahme der Abnahme- und Vergütungspflicht der physikalischen Energie sowie den Verzicht darauf beträgt einen Monat und kann auf jedes Quartalsende erfolgen. Art. 10 Abs. 4 EnV regelt die Wechselfrist.

¹ Aufgehoben am 18. Juni 2026

² Eingefügt am 18. Juni 2026

² Die Kündigungsfrist der Abtretung der Herkunftsnachweise an die Energie Thun AG beträgt einen Monat und kann auf jedes Quartalsende erfolgen.

Stromrücklieferung
aus Erdgas und
weiteren nicht
erneuerbaren
Energieträgern

Art. 42 Die Vergütung für die physikalische Stromlieferung aus nicht erneuerbaren Energieträgern ohne Herkunftsnachweis wird individuell festgelegt.

V. Allgemeine Bestimmungen

Preisänderungs-
klausel

Art. 43 ¹ Die Tarife werden gemäss den gesetzlichen Grundlagen und den Vorgaben der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) ermittelt. Die Tarife für die Netznutzung basieren auf den Kosten des Vorliegernetzes sowie den Kosten des Stromnetzes der Energie Thun AG; die Preise für die Energielieferung basieren auf den Kosten der Eigenproduktion der Energie Thun AG und der Beschaffung bei Lieferanten. Verändern sich die gesetzlichen Grundlagen, die Vorgaben der ElCom oder die Kosten, so ist die Direktion der Energie Thun AG ermächtigt, die Tarife im gleichen Ausmass anzupassen.

² Änderungen an den Tarifen aus anderen als den in Abs. 1 erwähnten Gründen hat der Verwaltungsrat zu beschliessen.

Mehrwertsteuer

Art. 44 Die jeweils geltende Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu den in den Anhängen A – C zu diesem Stromtarif aufgeführten Beträgen geschuldet.

Lieferungs-
bedingungen und
Werkvorschriften

Art. 45 Soweit dieser Tarif nichts anderes bestimmt, gelten das jeweils in Kraft stehende Stromversorgungsreglement sowie die Werkvorschriften über die Ausführung von Installationen.

Inkrafttreten

Art. 46 ¹ Dieser Tarif wurde vom Verwaltungsrat der Energie Thun AG am 18. Juni 2026 genehmigt. Er tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird der Stromtarif vom 19. Juni 2025 aufgehoben.

Thun, 18. Juni 2026

Für den Verwaltungsrat

Der Präsident: Beat Ammann
Der CEO: Michael Gruber

Anhang A: Ansätze Netzanschlussgebühren

Die Gebühren je Anschlussleitung gemäss Art. 2 Stromtarif betragen:

A.1 Niederspannung NE 7 (400 V)

Netzanschlussbeitrag (Kabellänge bis 80 m)	CHF
Kabelquerschnitt	
16 mm ²	2'750.00
25 mm ²	3'300.00
50 mm ²	4'500.00
95 mm ²	6'000.00
150 mm ²	8'600.00
> 150 mm ² individuelle Berechnung	
> 80 m entsteht ein Zuschlag pro Meter Kabelleitung	
Netzkostenbeitrag (exkl. Energieerzeugungsanlagen)	
Netzanschlussstelle – Lokales Verteilnetz NE 7 (400 V)	CHF/kW 190.00
	CHF/A 132.00

A.2 Mittelspannung NE 5 (16 kV)

Netzanschlussbeitrag	
Individuelle Berechnung	
Netzkostenbeitrag	CHF/kW
Netzanschlussstelle – Regionales Verteilnetz NE 5 (16 kV)	70.00

A.3 Temporäre Anschlüsse

A.3.1 Temporäre Anschlüsse NE 7 (400 V)

Netzanschlussbeitrag	
Es gilt das Preisblatt für Bauanschlusszählerkasten (BAZK)	
Netzkostenbeitrag	
Es gilt das Preisblatt für Bauanschlusszählerkasten (BAZK)	

A.3.2 Temporäre Anschlüsse NE 5 (16 kV)

Netzanschlussbeitrag	
Individuelle Berechnung	
Netzkostenbeitrag	CHF/Jahr
Netzanschlussstelle – Regionales Verteilnetz NE 5 (16 kV)	5'000.00

A.4 Öffentliche Anschlussstellen (Markt, Festivitäten, Kleinverbraucher¹)

Netzanschlussbeitrag	
Individuelle Berechnung	
Netzkostenbeitrag	
Netzanschlussstelle – Lokales Verteilnetz NE 7 (400 V)	CHF/kW 190.00
	CHF/A 132.00

A.5 Ersatz von Freileitungsanschlüssen durch Kabelanschluss

Netzanschlussbeitrag	CHF
Pauschal	2'300.00
Netzkostenbeitrag (Zusätzlich beanspruchte Leistung in kW)	
Netzanschlussstelle – Lokales Verteilnetz NE 7 (400 V)	CHF/kW 190.00
	CHF/A 132.00

A.6 Rückbau bestehender Anschluss

	CHF
Kabelquerschnitt bis 95 mm ²	1'500.00
Kabelquerschnitt ab 95 mm ² individuelle Berechnung	

A.7 Hausanschlusskasten (HAK)

HAK Aufputz	CHF
63 A	250.00
160 A	370.00
250 A	1'150.00
400 A	1'250.00
Weitere Modelle individuelle Berechnung	

A.8 Kabelabdichtelement

Ringraumabdichtung	CHF
Kabel bis 95mm ² , bei bestehendem Rohr	250.00
Kabel bis 95mm ² und neuem Rohr HD-PE 112/100	350.00
Kabel ab 95mm ² , bei bestehendem Rohr	350.00
Kabel ab 95mm ² und neuem Rohr ab HD-PE 112/100	450.00

¹ Anschlüsse mit einem Anschluss-Überstromunterbrecher von maximal 16 A (1-phasig) oder maximal 25 A (3-phasig).

Anhang B: Ansätze Netznutzungsentgelt

Die folgenden Ansätze gelten per 1. Januar 2026. Gemäss Art. 37 Stromtarif ist die Energie Thun AG ermächtigt, die Tarifansätze anzupassen. Die aktuell gültigen Preise sind in den Preisblättern auf der Homepage zu finden.

B.1 Messtarife

Die Ansätze gemäss Art. 10 Stromtarif betragen:

Messung	Einheit	Ansatz
Direktmessung NE 7	CHF/Mt	5.00
Wandlermessung NE 7	CHF/Mt	12.00
Wandlermessung NE 5	CHF/Mt	12.00

B.2 Netznutzung

Die Ansätze für die Netznutzungskategorien gemäss Art. 8 und 16 Stromtarif betragen:

	Einheit	Ansatz
Haushalt NNE Standardtarif		
Arbeitspreis Hochtarif	Rp./kWh	9.65
Arbeitstarif Niedertarif	Rp./kWh	3.75
Wahltarif NNE Haushalt dynamisch¹		
Gemäss Anhang B.6		
Gewerbe		
Leistungspreis	CHF/kW/Mt	8.15
Arbeitspreis Hochtarif	Rp./kWh	5.72
Arbeitspreis Niedertarif	Rp./kWh	2.57
Blindenergie Hochtarif	Rp./kVarh	6.15
Blindenergie Niedertarif	Rp./kVarh	4.05
Gewerbe NE 5		
Leistungspreis	CHF/kW/Mt	4.40
Arbeitspreis Hochtarif	Rp./kWh	1.80
Arbeitstarif Niedertarif	Rp./kWh	0.50
Blindenergie Hochtarif	Rp./kVarh	6.15
Blindenergie Niedertarif	Rp./kVarh	4.05
Gewerbe NE 5 mit Leistungsbeschränkung		
Preis bestellte Leistung	CHF/kW/Mt	2.00
Preis effektive Leistung während Sperrzeit	CHF/kW/Mt	26.10
Arbeitspreis Hochtarif	Rp./kWh	1.80
Arbeitspreis Niedertarif	Rp./kWh	0.50
Blindenergie Hochtarif	Rp./kVarh	6.15
Blindenergie Niedertarif	Rp./kVarh	4.05

¹ Eingefügt am 18. Juni 2026

	Einheit	Ansatz
Gewerbe mit sehr unregelmässigem Energiebezug		
Preis bestellte Leistung	CHF/kW/Mt	6.30
Preis effektive Leistung während Sperrzeit	CHF/kW/Mt	35.20
Arbeitspreis Hochtarif	Rp./kWh	5.72
Arbeitspreis Niedertarif	Rp./kWh	2.57
Blindenergie Hochtarif	Rp./kVarh	6.15
Blindenergie Niedertarif	Rp./kVarh	4.05
Gewerbe NE 5 mit sehr unregelmässigem Energiebezug		
Preis effektive Leistung während Sperrzeit	CHF/kW/Mt	5.80
Preis für bestellt Leistung	CHF/kW/Mt	0.00
Arbeitspreis Hochtarif	Rp./kWh	1.80
Arbeitspreis Niedertarif	Rp./kWh	0.50
Blindenergie Hochtarif	Rp./kVarh	6.15
Blindenergie Niedertarif	Rp./kVarh	4.05

B.3 Vorübergehende Anschlüsse

Die Aufpreise auf der jeweiligen Netznutzung bei vorübergehenden Anschlüssen gemäss Art. 19 Stromtarif betragen:

	Einheit	Ansatz
Aufpreis Hochtarif	Rp./kWh	2.00
Aufpreis Niedertarif	Rp./kWh	2.00

B.4 Effizienztarif

Die Ansätze für die Netznutzung von berechtigten Endverbrauchern gemäss Art. 20 Stromtarif betragen:

	Einheit	Ansatz
Gewerbe Effizienz		
Leistungspreis	CHF/kW/Mt	7.34
Arbeitspreis Hochtarif	Rp./kWh	5.15
Arbeitspreis Niedertarif	Rp./kWh	2.57
Blindenergie Hochtarif	Rp./kVarh	6.15
Blindenergie Niedertarif	Rp./kVarh	4.05
Gewerbe NE 5 Effizienz		
Leistungspreis	CHF/kW/Mt	4.14
Arbeitspreis Hochtarif	Rp./kWh	1.69
Arbeitspreis Niedertarif	Rp./kWh	0.50
Blindenergie Hochtarif	Rp./kVarh	6.15
Blindenergie Niedertarif	Rp./kVarh	4.05

B.5¹ Flexibilitäten (aufgehoben)

¹ Aufgehoben am 18. Juni 2026

B.6¹ Wahltarif NNE dynamisch Haushalt

Voraussetzung zur Wahl des Tarifs

Um den Tarif wählen zu können, muss der Endverbraucher der Netznutzungskategorie Haushalt zugeteilt und mit einem aktiv kommunizierenden Smart Meter ausgerüstet sein. Eine Priorisierung des Zählerwechsels auf Smart Meter ist im Zusammenhang mit dem Wahltarif nicht möglich

Berechnungsweg:

Variablenübersicht:

Variable	Bedeutung
L_t	Prognose des Standardlastprofils für den Zeitpunkt t -> Grundversorgung
R_t	Prognose der Referenzgrösse, zu welcher der Tarif proportional ist für den Zeitpunkt t -> Netzlast
R_{t_skal}	Skalierte Referenzgrösse
α	Parameter für die Kalibrierungsfunktion
$D0_t$	Wert des Basistarif $D0$, auf den kalibriert wird, zum Zeitpunkt t -> Standardtarif
$\widetilde{D}_t$	Vorläufiger dynamischer Tarif vor Begrenzung
$\widetilde{D1}_t$	Vorläufiger dynamischer Tarif nach Begrenzung auf $Tarif_{max}$
$D1_t$	Dynamischer Tarif nach der iterativen Korrektur
$Tarif_{max}$	Maximaler Wert, den der dynamische Tarif annehmen darf, $2 \times$ Hochtarif vom Standardtarif
$Tarif_{min}$	Minimaler Wert, den die skalierte Referenzgrösse und der dyn. Tarif annehmen: -5.0 Rp./kWh
F	Menge der Zeitpunkte, deren Tarif zwischen den Tarifgrenzen liegt
δ	Verbleibende Abweichung zur Kostenparität

¹ Eingefügt am 18. Juni 2026

1. Definition der Proportionalitätsgrösse: $R_t = \text{Netzlast Uebergabepunkt BKW}$
2. Definition des Standardlastprofils: $L_t = \text{Grundversorgung}$
3. Transponieren der Proportionalitätsgrösse auf vordefiniertes Min/Max:

$$R_{t_skal} = \frac{R_t - R_{t,min}}{R_{t,max} - R_{t,min}} * (Tarif_{max} - Tarif_{min}) + Tarif_{min}$$

4. Vorläufigen dynamischen Tarif mit folgender Formel berechnen.

$$\widetilde{D}_t = \alpha \cdot R_{t_skal} + \frac{\sum(D0_t \cdot L_t)}{\sum(L_t)} - \frac{\alpha \cdot \sum(R_{t_skal} \cdot L_t)}{\sum(L_t)}$$

mit

$$\alpha = \frac{\frac{\sum(D0_t \cdot L_t)}{\sum(L_t)} - Tarif_{min}}{\frac{\sum(R_{t_skal} \cdot L_t)}{\sum(L_t)} - Tarif_{min}}$$

5. Begrenzung des vorläufigen dynamischen Tarifs

$$\widetilde{D1}_t = \min(\widetilde{D}_t, Tarif_{max})$$

6. Iterative Wiederherstellung der Kostenparität unter Einhaltung der Tarifgrenzen

$$\delta = \sum D0_t L_t - \sum \widetilde{D1}_t L_t$$

$$D1_t = \begin{cases} \widetilde{D1}_t + \frac{\delta}{\sum_{s \in F} L_s}, & t \in F \\ \widetilde{D1}_t, & t \notin F \end{cases}$$

mit

$$F = \{t | Tarif_{min} < \widetilde{D1}_t < Tarif_{max}\}$$

B.7 Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen

Die Ansätze gemäss Art. 24 Stromtarif betragen:

Netz Energie Thun AG

Gemäss Art. 12 LKV¹ für alle Netznutzungskategorien 2.80 Rp./kWh,
höchstens CHF 2'700.00 p.Q.

¹ Leistungs- und Konzessionsvereinbarung zwischen der Stadt Thun und der Energie Thun AG vom 10./22.12.2025

Anhang C: Ansätze Tarif für Energielieferung

Die folgenden Ansätze gelten per 1. Januar 2027. Gemäss Art. 43 Stromtarif ist die Energie Thun AG ermächtigt, die Tarifansätze anzupassen. Die aktuell gültigen Preise sind in den Preisblättern auf der Homepage zu finden.

C.1 Stromprodukte

Die Ansätze der Stromprodukte gemäss Art. 31 und 34 Stromtarif betragen:

Produkt	Einheit	Ansatz
THUNPFUUS		
Hochtarif	Rp./kWh	17.55
Niedertarif	Rp./kWh	14.55
GRUNDPFUUS		
Hochtarif	Rp./kWh	15.85
Niedertarif	Rp./kWh	12.80

C.2 Vorübergehende Anschlüsse

Die Aufpreise auf der Energielieferung des jeweiligen Stromproduktes bei vorübergehenden Anschlüssen gemäss Art. 35 Stromtarif betragen:	Einheit	Ansatz
Aufpreis Hochtarif	Rp./kWh	2.00
Aufpreis Niedertarif	Rp./kWh	2.00

C.3 Ersatzstromversorgung

Der Preis ist je nach Profil verschieden und wird anhand der Preise am Spotmarkt bestimmt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Basispreis	Rp./kWh	Preis am Spotmarkt für die bezogene Energiemenge
Aufpreis für die Ökologie (CH-Wasserkraft)	Rp./kWh	0.75
Aufpreis für Risiko und Mehraufwand	Rp./kWh	4.00
Grundpreis Ersatzversorgung	CHF/Mt.	300.00

Der Aufpreis für die Ökologie wird jährlich neu berechnet.

Anhang D: Ansätze Stromrücklieferung

Alle Ansätze sind exkl. MWST.

Ist der/die Produzent:in MWST-pflichtig, so erfolgt die Vergütung inkl. MWST.

Die Energie Thun AG nimmt als Verteilnetzbetreiberin die produzierte elektrische Energie aufgrund der gesetzlichen Abnahmepflicht ab und vergütet diese.

Die Vergütung gilt für Energie, welche durch Produzent:innen in das Verteilnetz der Energie Thun AG entsprechend den Bestimmungen von Art. 15 EnG sowie Art. 12 EnV eingespeist wird.

D.1 Vergütung der Energie mit intelligentem Stromzähler¹

Stromrücklieferung aus Photovoltaikanlagen

Vergütung als «Strom aus nicht überprüfbaren Energieträgern» ohne Herkunftsnachweis. Die Vergütung erfolgt zum «Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung», das entspricht dem Preis des Spotmarktes im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz.

Minimalvergütungen

Der Bundesrat legt für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW Minimalvergütungen fest (Art. 12 EnV). Liegt der Referenz-Marktpreis (Art. 23 EnG; Art. 12 Abs. 2 EnV; Art. 15 Abs. 1 EnFV) unter den Minimalvergütungen, hat die Produzentin oder der Produzent zusätzlich Anspruch auf den Differenzbetrag. Das BFE berechnet und veröffentlicht die Referenz-Marktpreise vierteljährlich. Der Differenzbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen der Minimalvergütung und dem Referenz-Marktpreis für diejenige Periode, in welchem der Referenz-Marktpreis tiefer als die Minimalvergütung ist. Eine allfällige Vergütung des Differenzbetrages wird vierteljährlich, nach Veröffentlichung des Referenz-Marktpreises, vorgenommen.

D.2 Vergütung der Energie ohne intelligenten Stromzähler

Stromrücklieferung aus Photovoltaikanlagen

Vergütung als «Strom aus nicht überprüfbaren Energieträgern» ohne Herkunftsnachweis. Die Vergütung erfolgt marktpreisorientiert. Die Vergütungshöhe wird rückwirkend für das jeweilige Quartal festgelegt.

	Einheit	Ansatz
1. Quartal	Rp./kWh	Publikation im April
2. Quartal	Rp./kWh	Publikation im Juli
3. Quartal	Rp./kWh	Publikation im Oktober
4. Quartal	Rp./kWh	Publikation im Januar

Minimalvergütungen

Um die Produzent:innen vor tiefen Marktpreisen zu schützen, werden Minimalvergütungen festgelegt. Diese werden durch das Bundesamt für Energie kommuniziert. Alle notwendigen Informationen zur Rücklieferung finden sich auf der Website der Energie Thun AG.

D.3 Vergütung der Herkunftsnachweise

Die Abtretung der Herkunftsnachweise an die Energie Thun AG ist freiwillig. Die Energie Thun AG nimmt die HKN von Photovoltaikanlagen im Versorgungsgebiet ab und vergütet dafür einen Ansatz von 1.5 Rp./kWh.

¹ Eingefügt am 18. Juni 2026

D.4 Stromrücklieferung aus Erdgas und weiteren nicht erneuerbaren Energieträgern

Die Vergütung für die physikalische Stromlieferung ohne Herkunftsnachweis wird individuell festgelegt.